

Interessanterweise verwendet der Staatsgerichtshof den Begriff «Offensichtlichkeit» sowohl bei der Gleichheitsprüfung als auch bei der Willkürprüfung von Gesetzen.

Das Kriterium der Offensichtlichkeit des Fehlers findet sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes.¹¹⁰

VII. GESTALTUNGSSPIELRAUM UND BINDUNG DES GESETZGEBERS

1. Funktionsabgrenzung zwischen Staatsgerichtshof und Gesetzgeber

Im Staatsgerichtshofgesetz heisst es: «Der Staatsgerichtshof ist ein allen übrigen *Verfassungsorganen* gegenüber selbständiger und unabhängiger *Gerichtshof des öffentlichen Rechts*.»¹¹¹ Der Staatsgerichtshof bezeichnete sich selber auch schon als «Hüter der Verfassung».¹¹² Er ist ein weiteres Verfassungsorgan¹¹³, das zu Landtag, Regierung und Fürst hinzutritt. Der Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit wird durch institutionelle Grenzen, Grenzen der Justiziabilität sowie durch funktionelle Grenzen bestimmt.¹¹⁴

Besonders schwierig ist es, die Aufgaben des Staatsgerichtshofes gegenüber den anderen Verfassungsorganen abzugrenzen. Der Staatsgerichtshof ist ein Gericht mit herausragenden Kompetenzen und er hat eine richterliche Kontrolle auszuüben gegenüber der Regierung, dem Landtag und den anderen Gerichten, ohne dass er in deren Kompeten-

110 Vgl. Imboden, S. 153 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. auch Uhlmann, S. 329 ff. Auch in der Rechtsetzung gilt, dass der Staatsgerichtshof Gesetze auf objektive Willkür prüft. Vgl. zu den weiteren Willkürkriterien S. 181 ff.

111 Art. 1 Abs. 1 StGHG. Siehe auch die Art. 104 und 105 LV.

112 StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, S. 3 (4).

113 Zum Selbstverständnis des Staatsgerichtshofes und zum Begriff «Verfassungsorgan», siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 30 ff. Die Ausführungen Höflings beziehen sich allerdings noch auf die alte Verfassung von 1921 und das StGHG vom 5. November 1925. Für die Schweiz siehe Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 39 f.

114 Vgl. Hesse, Grenzen, S. 262.